

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr./Jahr
24.10.2000	44/2000
09.10.2007	42/2007
06.02.2018	7/2018 vom 15.02.2018

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt
Bearbeitende Stelle: Haupt- und Ordnungsamt
Stand: 16.02.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Korb hat am 24. Oktober 2000 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	30 Euro
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	40 Euro
von mehr als 4 Stunden bis zu 8 Stunden	50 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75 Euro,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60 Euro,
 3. als zusätzlicher monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30 Euro für Fraktionsvorsitzende,
- bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinheppach 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

(3) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich für die tatsächliche Ausübung der allgemeinen Stellvertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60 Euro je Tag.

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach dem Absatz 1 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.06.1987 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.